

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen vom

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW., S. 254), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GV. NRW. S. 570), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3322) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2002 (BGBl. I S. 3387) hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Olfen betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Olfen erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Das Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Die Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 3. Die Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Coesfeld nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßnahmen des § 2 Landesabfallgesetz beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.
- (6) Für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Olfen besteht ein einheitlicher Abfuhrbezirk, der alle Haushalte umfaßt.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfaßt das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt gesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ -organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie auch z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumabschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Annahme und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll am Wertstoffhof.
 5. Annahme und Befördern von Alt-Kühlschränken am Wertstoffhof.
 6. Annahme und Befördern von Elektrogroßgeräten, am Wertstoffhof.
 7. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
 8. Einsammeln und Befördern von Wertstoffen durch den Betrieb eines sog. Wertstoffhofes.
 9. Information und Beratung über Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gem. § 15 Abs. 3 Kreislaufwirtschaft-/Abfallgesetz mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG): Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 der Verpackungsverordnung (VerpackVO) vom 21.08.1998.
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des

Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Der Ausschluß umfaßt alle Abfälle, die nicht in Anlage 1 zu § 3 a unter 1. oder 2. als zugelassene Abfälle aufgeführt sind. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4 KrWG) nicht gefährdet ist.

3. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV -) vom 12.06.1991 (BGBl. I S. 1234 f), soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
 - a) **Transportverpackungen** im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verpackungsverordnung, die vom Hersteller (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV) oder Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackV) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Satz 1 VerpackV)
 - b) **Umverpackungen** im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV, die vom Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackV) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackV).
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 Krw-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 3 a

Zugelassene Abfälle

Das Einsammeln und Befördern durch die Stadt Olfen umfaßt die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgelisteten Abfälle.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Stadt bei der von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Die schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt bekanntgegebenen Termi-

nen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekanntgegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung des Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger / Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich / industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesem Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung zu benutzen. Die Gefäßgröße (und der Abfuhrhythmus) wird nach Bedarf mit dem Abfallerzeuger / Abfallbesitzer abgestimmt. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten

Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Abfallstelle vom Abfallbesitzer oder –erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle unter Berücksichtigung der allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gem. § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt/dem Kreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung

gung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht. Auf die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Betretungsrechte wird hingewiesen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass Bioabfälle bei Verzicht auf die Biotonne nicht dem Restmüll beigefügt werden dürfen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben, die für den Verbleib des Bioabfalls mindestens eine landwirtschaftliche Fläche von 1 ha und mehr ausweisen, ist ebenfalls eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne möglich.

In diesen Fällen wird ein Gebührenabschlag von 20,45 Euro für die Eigenkompostierung auf schriftlichem Antrag hin gewährt. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für die Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann im Einzelfall *auf Antrag* erteilt werden, soweit nachgewiesen wird, dass die Entsorgung der Abfälle gemeinsam mit einem benachbarten, d.h. an der selben Straße nebeneinander oder gegenüber wohnenden Eigentümer/Anschlusspflichtigen oder mit einem angrenzenden Eigentümer/Anschlusspflichtigen mittels eines in § 10 dieser Satzung näher bestimmten Abfallbehälters erfolgt. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt werden und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

Bei Inanspruchnahme der Nachbarschaftsnutzung für das Einzelgefäß Biotonne erfolgt kein Gebührenabschlag. Eine Nachbarschaftsnutzung für das Einzelgefäß Papiertonne ist nicht möglich.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, bei denen das Einsammeln und Befördern durch die Stadt gem. § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfall-

entsorgung im Kreis Coesfeld vom zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter grundsätzlich zugelassen:
 - a) blaue Abfallbehälter für Altpapier mit der Gefäßgröße 240 l, 1,1 cbm, 2,5 cbm, 5 cbm-Container
 - b) braune Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 120 und 240 l
 - c) gelbe Abfallbehälter (oder alternativ gelber Abfallsack oder als Sonderabfallgefäß 1,1 cbm Container) für die in § 2 dieser Satzung genannten gebrauchten Einwegverpackungen des Dualen Systems in den Gefäßgrößen 240 l, 1,1 cbm
 - d) schwarze Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l, 240 l, 1,1 und 5 cbm
 - e) schwarzer Abfallsack.

Bei der Inanspruchnahme der 1,1 und 5 cbm Container für Restmüll sind gleichzeitig 1,1 cbm Container für Papier und DSD zu benutzen. Für Bioabfälle werden aufgrund hygienischer Gründe - je nach Bedarf - bis zu 5 Biotonnen bereitgestellt. Änderungen sind bei der Stadt Olfen schriftlich zu beantragen.

- (3) Für Anschlussnehmer, die bei der Aufstellung der Papiermonotonne Platzprobleme geltend machen, können Papiersäcke zur Sammlung des Altpapiers bereitgestellt werden. Die Zurverfügungstellung der Papiersäcke erfolgt als Ersatz für die Papiermonotonne. Eine Änderung hinsichtlich der Abfahren bzw. Gebühren erfolgt hierdurch nicht.
- (4) Bei erhöhtem Papieranfall kann eine zusätzliche Papiertonne beantragt werden; ebenso können bei Papierabfällen auch (kostenpflichtig) 2,5 cbm sowie 5 cbm-Mulden zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus können weitere Biotonnen auf Antrag zur Verfügung gestellt werden.
- (5) In der Stadt Olfen werden für das Einsammeln verwertbarer Stoffe Depotcontainer (z.B. Glascontainer) aufgestellt, deren Standorte rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (6) Für die Erfassung von reinem Bauschutt (kostenpflichtig), Metall, Grünabfälle, Altholz, Pappe, Altkleider, Teppiche, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Styropor werden im Rahmen des Wertstoffhofes entsprechende Container bereitgestellt.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Es sind so viele Abfallbehälter aufzustellen, dass sie den auf dem Grundstück anfallenden Abfall aufnehmen können. Hiernach erhält jedes Grundstück:
 - a) einen blauen Abfallbehälter für Altpapier
 - b) einen braunen Abfallbehälter für Bioabfälle
 - c) einen gelben Abfallbehälter (oder alternativ gelber Abfallsack) für Teile des DSD sowie
 - d) einen schwarzen Abfallbehälter für Restmüll.
- (2) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, pro Grundstücksbewohner und Woche ein Mindestbehältervolumen vorzuhalten. Die Ermittlung der Anzahl der nutzungsberechtigten Personen je Grundstück erfolgt analog der melderechtlichen Vorschriften. Berücksichtigt werden sowohl Haupt- als auch Zweitwohnsitze. Das Mindestrestmüllvolumen wird wie folgt ermittelt:
 - Bei einer Belegenheit von 1 - 4 Personen auf dem Grundstück wird ein Mindestbehältervolumen von 80 l bei 4-wöchentlicher Abfuhr festgesetzt.
 - Bei einer Belegenheit von 5 - 8 Personen auf dem Grundstück wird ein Mindestbehältervolumen von 120 l bei 4-wöchentlicher Abfuhr festgesetzt.
 - Bei einer Belegenheit von 9 - 12 Personen auf dem Grundstück wird ein Mindestbehältervolumen von 240 l bei 4-wöchentlicher Abfuhr festgesetzt.
 - Bei einer Belegenheit von über 12 Personen auf dem Grundstück wird ein Mindestbehältervolumen von 12 Personen zugrunde gelegt (240 l) sowie zusätzlich der jeweilige o.a. Ansatz entsprechend der Personenanzahl hinzugerechnet.
 - Bei Nutzung der Möglichkeit der Nachbarschaftsnutzung ist ebenfalls der jeweilige o.a. Ansatz entsprechend der Personenzahl anzusetzen.
- (4) Die Anzahl der zur Verfügung gestellten Abfallsäcke/-tonnen für das Duale System Deutschland GmbH richtet sich nach den Festlegungen der Abstimmungsvereinbarung und werden durch die Stadt rechtzeitig bekanntgegeben.
- (5) Bei erhöhtem Papieranfall kann zusätzlich eine 240 l Papiertonne beantragt werden. Ebenso kann bei erhöhtem Bioanfall eine zusätzliche 240 Liter Biotonne beantragt werden.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallabfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallbehälter sind zu den Abfuhrzeiten mit der Ladekante in Richtung der Straße so aufzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet und der Einsatz eines Seitenladerfahrzeuges ermöglicht wird, und zwar
 - a) im Stadtgebiet auf dem Grundstück unmittelbar an der Straßengrenze bzw. an einer für das Müllfahrzeug befahrbaren Straße;
 - b) im Stadtgebiet in Stichstraßen und Wohnwegen ohne Wendemöglichkeit und sonstigen für das Sammelfahrzeug nicht befahrbaren Straßen an der Einmündung in die Hauptstr.;
 - c) im Außenbereich an der Mündung der jeweiligen Grundstückszufahrt in den Wirtschaftswegen oder in die Gemeinde-, Landes-, Bundesstraße. Diese Stelle wird, sofern im Einzelfall Schwierigkeiten auftreten, von der Stadt bestimmt.

Bei Straßensperrungen im Gebiet der angeschlossenen Straßen sind die Abfallbehälter vor der Straßensperre so aufzustellen, dass sie für den Abfuhrwagen gut erreichbar und sichtbar sind. Nach der Abfuhr sind sie unverzüglich von der Straße zu entfernen. Die Abfallbehälter werden von dem Aufstellungsort abgefahren.

- (2) Kann der Abfall durch einen Umstand, den der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, zu den festgesetzten Zeiten nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt bzw. vom Dualen System Deutschland gestellt. Sie gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen läßt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen

nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

- (6) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (7) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 8.00 - 20.00 Uhr benutzt werden.
- (8) Das Gewicht der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallgefäße, mit Ausnahme der 1,1, 2,5 und 5 cbm-Container darf 90 kg nicht übersteigen.

§ 13 a

Getrennterfassung von Altpapier, Altglas, Grün- und bzw. Bioabfällen, Bauschutt etc.

- (1) Wiederverwertbare Abfallstoffe aus Haushaltungen sind nach Maßgabe der nachstehenden Auflistung getrennt in die dafür bereitgestellten Abfallbehälter und Abfallsäcke (auch Container) zu geben. Die in Haushaltungen anfallenden wiederverwertbaren Abfallstoffe sind vom nicht verwertbaren Restabfall getrennt zu halten und über die durch die Stadt oder durch die von dieser beauftragten Dritten bereitgestellten Sammel- und Entsorgungssysteme (Hol- und Bringsysteme) einer Aufbereitung und Verwertung zuzuführen.

Wiederverwertbare Stoffe im Sinne dieser Satzung sind:

- Flaschen und andere Behälter aus Glas ohne Inhalt und ohne Verschluss. Bei einer entsprechenden Kennzeichnung der Sammelbehälter (Glascontainer) muss das Glas nach Farben getrennt eingegeben werden;
- Papier, Pappe und Kartonagen, soweit es sich nicht um stark verunreinigtes Papier, Zellstoffmaterial, das aus hygienischen Gründen nicht stofflich verwertet werden kann (z.B. Einweg-Hygienepapierprodukte) oder Umverbundmaterialien wie fest mit Kunststoffen oder sonstigen Fremdstoffen behaftete Papiererzeugnisse handelt;
- Bioabfälle des Haushalts, soweit die sog. Biotonne eingeführt ist und keine Eigenkompostierung vorgenommen wird. Diese Verpflichtung gilt für alle Haushalte.
- Grünabfälle, wie Baum- und Strauchschnitt, soweit keine Eigenkompostierung erfolgt;
- Verpackungen im Sinne des § 3 der Verpackungsverordnung (VerpackVO) vom 12.6.1991;
- Wiederverwertbare Kunststoffe, die nicht unter die Verpackungsverordnung fallen;
- Bauschutt ohne Baustellennebenabfälle;
- Altmetalle; (siehe auch Elektro Großgeräte)
- Textilien (Altkleider) und Textilienreste;
- Altholz (mit Ausnahme von Ausnahme von Druckkessel-imprägnierten Hölzern jeder Art, sowie kunststoffbeschichtete Hölzer);
- Elektro- und Elektronikkaltgeräte.
- Teppiche / Teppichböden
- Elektro Großgeräte (wie z.B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler,

Herde, Öfen, Heizplattengeräte, Mikrowellengeräte, Heizgeräte, Heizkörper usw.) sind mit in die Altmetallsammlung zu geben

- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 ergibt sich ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung der entsprechenden Aufbereitung-/Behandlungsanlagen durch den Kreis bzw. durch vom Kreis beauftragte Dritte sowie mit der Bereitstellung entsprechender Sammelsysteme durch die Stadt bzw. durch von der Stadt beauftragte Dritte.

Die Stadt gibt öffentlich bekannt, welche Sammel- und Entsorgungssysteme für die nach Abs. 1 getrennt zu haltenden Abfallstoffe zur Verfügung stehen.

- (3) Ausnahmsweise ist die Entsorgung von gekochten und ungekochten Speiseresten tierischer Herkunft und gekochten Speiseresten pflanzlicher Herkunft aus Privathaushalten über die Restmülltonne anstelle der Biotonne zugelassen, sofern eine Befreiung von der Biotonne ausdrücklich erfolgt ist.

Diese Ausnahmeregelung gilt insbesondere nicht für ungekochte Gemüse- oder Obstreste, Kaffee- und Teesatz, Schnitt- und Topfblumen, (problematische) Grünabfälle (Rasenschnitt, mit Krankheiten befallene Pflanzen, Laub etc.) sowie nicht für sonstige Abfallerzeuger (z.B. Einrichtungen aus dem Hotel- und Gaststättengewerbe). Für den Fall, dass vg. Abfälle nicht selbst kompostiert werden, ist der Anschluss an die Biotonne wieder erforderlich.

§ 14

Wertstoffhof

- (1) Die Stadt betreibt auf dem Gelände der Fa. RCG Münsterland GmbH, Robert-Bosch-Str. 31 einen sog. Wertstoffhof, zu dessen Benutzung die Bürger der Stadt Olfen

montags in der Zeit von 09.00 – 12.00 Uhr
 mittwochs in der Zeit von 14.00 – 17.00 Uhr
 freitags in der Zeit von 14.00 – 17.00 Uhr
 samstags in der Zeit von 09.00 – 12.00 Uhr

berechtigt sind.

Ggf. notwendige Abweichungen von den Öffnungszeiten werden von der Stadt rechtzeitig bekanntgegeben.

- (2) Die Annahme von Abfällen wird auf haushaltsübliche Mengen beschränkt. Gewerbliche Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen.
- (3) Bauschutt ist getrennt von Baustellennebenabfällen und Bodenaushub oder ähnlichen Abfällen zu halten.
- (4) Zur Ablieferung von Abfällen auf dem Wertstoffhof sind nur diejenigen Personen berechtigt, die dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 dieser Satzung unterliegen. Abfälle von anderen Personen als den Nutzungsberechtigten sind von der Annahme auf

dem Wertstoffhof ausgeschlossen.

- (5) Von der Annahme ausgeschlossen sind auch solche Abfälle, die von der Menge her über die Biotonne zu entsorgen sind (z.B. Rasen-, Heckenschnitt).
- (6) Die Stadt Olfen kann bei Bedarf eine Ausweispflicht für alle Benutzer des Wertstoffhofes einführen.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die Abfallgefäße werden

- 4-wöchentlich die Restmüll- und Papiertonne, 14-täglich die Biotonne-
- sowie 4-wöchentlich bzw. 14-täglich der gelbe Abfallsack/die Abfalltonne des DSD je nach Regelung in der Abstimmungsvereinbarung
- 14-täglich der 1,1 cbm-Container für Restmüll
- Sondertarife : wöchentliche, 14-tägliche und vierwöchentliche Abfuhr der 1,1 cbm Container Restmüll, sowie vierwöchentliche Abfuhr des 5 cbm-Containers für Restmüll
- Sondertarife für die Papiercontainer werden einzeln direkt geregelt.

an einem Werktag zwischen 7.00 und 18.00 Uhr geleert bzw. abgeholt. Die Stadt kann in besonderen Fällen und für bestimmte Straßen eine Abfuhr ab 6.00 Uhr zulassen.

Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z.B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 16

Sperrige Abfälle/Sperrmüll/Grünabfälle

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Olfen hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfanges, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können, gesondert am Wertstoffhof abzugeben. Eine Straßensammlung bzw. Abfuhr auf Abrufkarte erfolgt nicht mehr. Diese Regelung gilt für alle Wertstoffbereiche (Sperrgut, Grünabfälle, Elektroschrott, Metalle, Holz, Teppiche, Kühlgeräte u.ä.).
- (2) Soweit Transportprobleme bestehen, bietet das Entsorgungsunternehmen – oder auch sonstige Dritte – die Möglichkeit der kostenpflichtig zu bestellenden Einzelabfuhr an. Die Durchführung und Abrechnung erfolgt direkt mit dem Entsorgungsunternehmen.

§ 17**Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18**Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer / Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zugang zu den Grundstücken zu gewähren, die an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen sind. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf dem Grundstück etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein, die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NW S. 156) anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 19**Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 20**Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/
Anfall der Abfälle**

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem Anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gem. § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind. Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21**Abfallentsorgungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Olfen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Olfen erhoben.
- (2) Soweit sich aufgrund Bestimmungen dieser Satzung sowie durch sonstige Um- und/oder

Abbestellungen von Gefäßen Änderungen ergeben, die eine gebührenrechtliche Neuveranlagung begründen, so erfolgt diese jeweils ab dem 1. des auf die Änderung folgenden Kalendermonats.

- (3) Ändern sich im Veranlagungszeitraum die Berechnungsgrundlagen dahingehend, dass Mehr- oder Mindereinnahmen bzw. -ausgaben entstehen, kann die Gebührenkalkulation für die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen neu erstellt werden.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsrechte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen im Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überläßt;
 - b) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gem. § 6 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen befüllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 sowie § 13a dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gem. § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;

- g) anfallende Kleingartenabfälle oder ähnliches, Bioabfälle (§ 6 Abs. 3) verbrennt;
 - h) wiederverwertbare Abfallstoffe im Sinne des § 13 a nicht getrennt hält und anschließend diese Abfallstoffe einer Entsorgung zuführt, die eine Verwertung nicht zuläßt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Olfen vom 30.08.1999 in der Fassung vom 17.12.2002 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)